

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Obere Freiberger Mulde“

vom 28.01.2021

1. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 1

Einberufung der Sitzung

- (1) Die ordentlichen Sitzungen werden gem. § 47 Abs. 2, § 19 Abs. 1 -SächsKomZG i. V. m. § 36 SächsGemO schriftlich oder elektronisch einberufen. Eine elektronische Einladung erfolgt per E-Mail einschließlich der Zusendung aller Beschlussvorlagen und weiteren Unterlagen und einschließlich dem Sitzungsprotokoll. Die Verbandsmitglieder, müssen sicherstellen, dass ihr persönliches E-Mail-Postfach über ausreichend Aufnahmekapazität verfügt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden und muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Verhandlungsgegenstände in Form von Beschlussvorlagen mitzuteilen.
- (3) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Unter den Voraussetzungen des § 36 a SächsGemO kann die Verbandsversammlung als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Verbandsvorsitzende teilt mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten und Einzelheiten der Durchführung mit.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung in Abstimmung mit der Geschäftsleitung der Eigengesellschaft des AZV auf. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände (Beschlussvorlagen) fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 3

Öffentliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Verbandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen gemäß § 23 der Verbandssatzung des AZV öffentlich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

§ 4

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens 1 Tag vor dem Sitzungstermin dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Gleichzeitig ist der jeweilige Stellvertreter zu informieren und ihm die Versammlungsunterlagen zu übergeben.

2. Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung

a) allgemeines

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordert.
- (3) Über Anträge einzelner Mitglieder der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Verbandsvorsitzenden aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten oder entschieden. Beschließt die Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Verbandsvorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

§ 6

Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Sitzung der Verbandsversammlung. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Da zwei Stellvertreter gewählt sind, sind sie in der im Rahmen der Wahl der Stellvertreter festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen anderen Vertreter der Verbandsversammlung abgeben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Verbandsvorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Verbandsversammlung ist gemäß § 11 Abs. (1) Verbandssatzung beschlussfähig.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Verbandsvorsitzende die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine weitere Sitzung der Verbandsversammlung einberufen.

§ 8

Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Verbandsvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen, bei einer öffentlichen Sitzung darf es in dem als Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes der Verbandsversammlung vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Verbandsversammlung, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. (1), so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann die Verbandsversammlung betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht mitwirken.
- (2) Die Verbandsversammlung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten des AZV beziehen. Zu den Fragen nimmt der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen der Verbandsversammlung der Geschäftsleitung oder einem Angestellten der Eigengesellschaft des AZV übertragen. Auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

b) Gang der Beratungen

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nicht öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung der Verbandsversammlung um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne § 19 Abs. (2) SächsGemO handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann durch den Verbandsvorsitzenden erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. (3) Satz 4 SächsGemO sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Verbandvorsitzende. Die Erweiterung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Redeordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Es erhält, soweit eine Erläuterung der Geschäftsleitung oder einem Angestellten der Eigengesellschaft des AZV übertragen ist, zunächst dieser das Wort.

- 2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden.
- 3) Der Verbandsvorsitzende hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.
- 4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung. Sie kann durch sachdienliche Erläuterungen der Geschäftsleitung oder einem Angestellten der Eigengesellschaft des AZV verlängert werden.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- 2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen, in Zweifelsfällen bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Gibt die Verbandsversammlung dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14

Anträge zur Sache

- 1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- 2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt nach den Bestimmungen der Verbandssatzung, §11, Abs. (1) bis (4).

§ 16

Wahlen

Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters geschieht nach den Bedingungen des § 11 Abs. (5) und (6) der Verbandssatzung des AZV.

§ 17

Fragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung

- 1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann an den Verbandsvorsitzenden schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des AZV richten. Anfragen sind mindestens 2 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- 2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten des Verbandes an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anträgen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- 3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn:
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze (1) oder (2) entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

- 4) Eine Aussprache findet nicht statt

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

- 1) Innerhalb einer von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§44, Abs. (3) SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des AZV beziehen.
- 2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- 3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Verbandsvorsitzenden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- 4) Eine Aussprache findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Verbandsvorsitzenden

- 1) In den Sitzungen der Verbandsversammlung übt der Verbandsvorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Verbandsvorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.
- 2) Entsteht während der Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Verbandsvorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsruf und Wortentziehung

- 1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Verbandsvorsitzende zur Sache rufen.
- 2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebenen bzw. die von der Verbandsversammlung beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Verbandsvorsitzende zur Ordnung rufen.
- 3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache Abs. (1) oder einen Ordnungsruf Abs. (2) erhalten, so kann der Verbandsvorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

3. Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung

§ 21

Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung

Die Niederschrift erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 11 Abs. (7) der Verbandssatzung des AZV „Obere Freiburger Mulde“.

4. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 22

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- 1) Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.
- 2) Diese Geschäftsordnung tritt an dem Tage ihrer Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Roßwein, den 28.01.2021

gez. Lindner

Lindner
Verbandsvorsitzender

Siegel